



Anhang 2 (zu den Statuten des VBBV)

Spesenreglement

1. Allgemeines

Dieses Spesenreglement gilt für alle Funktionsträger (Vorstand, Projekt- oder Arbeitsgruppen), die sich auf Grund ihrer Wahl durch ein zuständiges Organ zu Gunsten des Kantonalvorstandes engagieren. Als Spesen gelten nur Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung übernommener Aufgaben anfallen. Ersetzt werden die erwähnten Auslagen. Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen gewährt.

2. Sitzungsgelder und Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder von Projekt und Arbeitsgruppen erhalten für ihre Vorstandstätigkeit, für ihre Tätigkeit in ihren jeweiligen Ressorts, sowie für Repräsentationen im Namen des Kantonalvorstandes VBBV pro Sitzung / Anlass eine Sitzungsgeld-Pauschale.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Arbeit im Kantonalvorstand zusätzlich eine jährliche Entschädigung.

3. Fahrtkosten

Wenn die Möglichkeit besteht die Strecke oder eine Teilstrecke gemeinsam zu machen, sollte dies umgesetzt werden.

Für die Fahrten zu den Sitzungen oder Veranstaltungen mit der Bahn, so werden die Fahrkosten der 2. Klasse vergütet.

Für die Fahrten zu den Sitzungen oder Veranstaltungen mit dem privaten Auto, wird pro Kilometer ein Betrag vergütet, welcher dem Ansatz der Kantonalen Steuerverwaltung Bern, Ziffer 3.2 Fahrtkosten entspricht.

4. Termine und Modalitäten der Abrechnung

Die Spesenabrechnung ist mindestens 1x jährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Präsidium oder dem Vizepräsidium zum Visum vorzulegen. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die geltend gemachten Entschädigungen müssen bis am 20. Dezember erfasst und eingereicht sein. Nicht fristgerecht gelten gemachte Entschädigungen verfallen. Die Auszahlung erfolgt bis 31. Januar des Folgejahres.

5. Lohnausweis

Für die erhaltenen Sitzungsgelder- und Entschädigungspauschale wird ein Lohnausweis ausgestellt. Die Spesen und Fahrtkosten gelten als Spesenersatz und werden gemäss Ziffer 13.1.1 aufgeführt.

6. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde an der Delegiertenversammlung des Verbandes Bernischer Bienenzüchtervereine VBBV vom 11. Februar 2023 in Ins genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe vom 13. Februar 2015.

Boll, 01.12.2022

gez.
Thomas Wegmüller
Präsidium

gez.
Karin Brügger
Sekretariat



Vergütungen für den Vorstand des VBBV

Entschädigung pauschal für Vorstandsmitglieder

Präsidium	CHF: 500.-	Pauschal pro Jahr
Vize-Präsidium	CHF: 300.-	Pauschal pro Jahr
Ressort Honig	CHF: 300.-	Pauschal pro Jahr
Ressort Bildung	CHF: 300.-	Pauschal pro Jahr
Ressort Zucht	CHF: 300.-	Pauschal pro Jahr
Ressort Bienengesundheit	CHF: 300.-	Pauschal pro Jahr
Informatik / Homepage / Öffentlichkeitsarbeit (als ein Amt)	CHF: 500.-	Pauschal pro Jahr
Sekretariat	CHF: 500.-	Pauschal pro Jahr
Finanzen	CHF: 500.-	Pauschal pro Jahr
Supportmitglieder (ehem. Beisitzer)	CHF: 200.-	Pauschal pro Jahr

Entschädigung Sitzungen

Sitzungsgeld	CHF: 50.-	Pro Sitzung
--------------	-----------	-------------

Fahrtkostenentschädigung

Bahnkosten (2.Klasse)	CHF: -	Gemäss Beleg / Quittung
Private Fahrzeugeinsätze für Sitzungen, Schulung Kommissionen	CHF: *	Pro Kilometer *
Erstellen von Dokumenten bei Lehrbienenstandprüfung	CHF: 30.-	Pro Lehrbienenstand

* Betrag vergütet, welcher dem Ansatz der Kantonalen Steuerverwaltung Bern, Ziffer 3.2 Fahrtkosten entspricht.

Vergütungen welche via LANAT erfolgen

Prüfungen von Lehrbienenständen nach Vorgabe LANAT (Einsatz max. 2 Personen)	CHF: 100.-	Pro Person, inkl. 50 km Fahrtweg. Mehrkilometer erfolgt via Fahrtspesenvergütung VBBV
--	------------	---